

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

No. 4. Karlsruhe, den 8. Juli 1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

# Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage

## der Generalsynode

der evangelisch = protestantischen Landeskirche

## Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch - kirchlichen Verordnungsblatt.)

**N<sup>o</sup> 4.**                      **Karlsruhe, den 8. Juli**                      **1861.**

(Fortsetzung der fünften Sitzung vom 13. Juni 1861.)

Ministerial-Rath Spohn fährt fort:

Es soll durch die neue Verfassung etwas geschaffen werden, was nicht blos für den Augenblick ist, sondern auch für die Zukunft sich erhält. Der Entwurf beruft die Gemeinden zu höherer Mitbetheiligung nach der höchsten Proklamation sowohl als den billigen Wünschen der Betheiligten selbst.

Im Entwurf ist nicht Alles neu; die Grundsäulen der bisherigen Verfassung sind geblieben. Es wurde zwar die Behauptung aufgestellt, das konsistoriale und presbyteriale Element fänden sich nicht mehr in der berechtigten Weise in der Verfassung vor; ein anderer Redner sagte, diese Elemente seien nie vorhanden gewesen. Ich folge einer dritten Ansicht; ich erkenne die Vereinigung beider in der alten Verfassung, aber auch in der neuen.

Die bisherige Verfassung sieht in Christus das Haupt der Kirche, im Landesherrn den Landesbischof, Ortsgemeinde, Diözesansynoden, Generalsynode, Pfarramt, Dekanat, Oberkirchenrath, Alles findet sich wieder im Entwurf der neuen Verfassung.

Daß Christus das Haupt sei, war im Entwurf nicht ausgesprochen, weil man es, als in der Unionsurkunde bereits ausgesprochen, hier nicht nöthig erachtete, und in einem Gesetz, welches leichter als die Unionsurkunde der Veränderung unterliegt, nicht aussprechen wollte. Ich bin übrigens mit dem gewünschten Zusatz vollkommen einverstanden. — Das landesbischöfliche Regiment als Spitze, die einzelnen Kirchengemeinden mit ihren Kirchengemeinderäthen als Grundlage finden sich in der alten wie in der neuen Verfassung. Neu ist die zwischen die Urgemeinde und den Kirchengemeinderath eingeschobene Gemeindevertretung, welche das Recht der Gemeinden ausüben soll. Dies könnte man, von der Wiederaufhebung der Cooptation ganz abgesehen, sogar als einen Rückschritt ansehen, also als das Gegenteil von Ueberstürzung. Die Kirchengemeindeversammlung findet sich übrigens auch in der Rhein-Westphälischen Kirchenverfassung. Neu ist ferner die Wahl der Kirchengemeinderäthe auf sechs Jahre, zum Zwecke der Möglichkeit einer früheren Ausscheidung etwa ungeeigneter Elemente. Dabei aber wurde die Wiederwählbarkeit festgesetzt, um tüchtige Kräfte länger verwenden zu können. Es macht dies also keinen wesentlichen Unterschied. Die Diözesansynode war schon bisher vertreten durch die Diözesansynode. Diese umfaßte sämtliche ordinirten Geistlichen der Diözese und die halbe Anzahl aus den Presbyterien der Diözese gewählter weltlicher Abgeordneter. Sie trat alle drei Jahre unter Vorsitz des Dekans zusammen. Der neue Verfassungsentwurf weicht nur darin von der bisherigen Verfassung ab, daß er einerseits nur die ein Pfarramt bekleidenden Geistlichen, da nur diese die Gemeinde vertreten können, für berechtigt erklärt, auf den Diözesansynoden zu erscheinen, andererseits die Gleichzahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten feststellt. Es ist dies eben nur die Wiederherstellung dessen, was schon die die Union feststellende Synode von 1821 verlangt hat. Die Beschränkung der Zahl der weltlichen Abgeordneten auf die Hälfte der Geistlichen ging damals von der Staatsregierung aus. Diese Veränderung in der neuen Verfassung verdient daher keinen Vorwurf, denn sie ist nur die Wiederherstellung der ursprünglichen

Intention. Neu ist ferner die Bestimmung, daß die Diözesansynode den Defan fortan wählt, der Oberkirchenrath aber ihn bestätigt. Auch dies erscheint durchaus unbedenklich. Ich sehe darin nur ein freundliches Entgegenkommen der Kirchenregierung gegen die Gemeinde, die den würdigsten Kirchenvorsteher selbst bezeichnen möge. Bei etwaiger Nichtbestätigung wird die Gemeinde das Vertrauen haben, daß der Oberkirchenrath seine guten Gründe hatte. —

Die Generalsynode wird fortan statt aus 27 aus 55 Mitgliedern bestehen, weil jede Diözese zugleich Wahlbezirk wird. Diese Aenderung ist gewiß zu billigen. Statt aller sieben Jahre wird sie alle fünf Jahre, auch wieder der ursprünglichen Intention entsprechend, zusammentreten. Diese Veränderung ist unwesentlich und auch nicht beanstandet. Wesentlich aber ist, daß sie von nun an aus gleichviel geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehen wird und die weltlichen nicht bloß aus den Kirchenvorständen, sondern überhaupt aus den dreißigjährigen selbstständigen Kirchenmitgliedern genommen werden können. Bei der Synode von 1821 hatte dieser Grundsatz schon Geltung. Die weltlichen Mitglieder der Synode brauchten nicht einem Kirchengemeinderath anzugehören. Die Minorität der Kommission erblickt hierin eine prinzipielle Abweichung vom Presbyterialsystem. Aber die Konsequenz des Entwurfs verlangte die Erweiterung der Wählbarkeit. Die Gemeinden, nicht bloß die Kirchenbehörden sollten bei der Vertretung theilhaftig sein; das wäre nicht der Fall, wenn bloß Kirchengemeinderäthe gewählt werden könnten. Die Unionsynode von 1821 machte ja denselben Grundsatz geltend. Wir werden keine Gefahr dadurch heraufbeschwoeren. Es gibt aber auch noch andere Gründe für die Erweiterung der Wählbarkeit, weil es gewiß eben so tüchtige Kräfte auch außerhalb der Kirchengemeinderäthe gibt, wie in denselben. Die anwesenden weltlichen Deputirten werden das zugeben. — Zum Pfarramt soll künftig bedingte Wahl der Gemeinden stattfinden. Im Grunde setzt auch künftig die Kirchenregierung die Pfarrer, denn sie sucht erst drei taugliche aus, zwischen denen die Gemeinde

wählen kann. Die Veränderung war nothwendig, damit ein Theil der Verantwortlichkeit von der Oberkirchenbehörde auf die Gemeinden übertragen werde. Es wird dies den Gemeinden zu um so größerer Beruhigung dienen. — Der Dekanatswahl wurde schon oben Erwähnung gethan. — Was endlich den Oberkirchenrath betrifft, so soll künftig ein Ausschuss aus der Generalsynode sich bei der Kirchenregierung betheiligen. Es ist dies eine Verschmelzung des presbyterialen mit dem konsistorialen Element. Die Kirchenbehörde entschlägt sich damit eines großen Theils ihrer schweren Verantwortlichkeit.

Aus dieser Darlegung ergibt sich, daß grundsätzliche Aenderungen im neuen Verfassungsentwurf nicht vorgeschlagen worden sind; nur eine zweckmäßige Vertheilung der Regierungsrechte auf die Oberkirchenbehörde und die Gemeinden hat stattgefunden. Es wurde eine vernünftige Entwicklung des konsistorialen und presbyterialen Elements angestrebt, mit Aenderungen nach dem Zeitbedürfnis. Die neue Verfassung gleicht einem Pflanzenhause, worin alle Pflanzen zu gedeihlicher Entwicklung gebracht werden sollen; einer Schale, die den Kern des ächten, wahren Christenthums in sich trägt. Die Schale muß diesen Kern sich nach allen Seiten gesund entwickeln lassen, darf nicht von einer Seite her einen Druck auf denselben äußern. Es gibt Familien, in welchen die Eltern ein strenges Regiment durch die Zuchttrühe üben, wo keine Rücksicht auf etwaige Vorstellungen genommen wird, wo man nur ungern „guten Morgen!“ wohl aber gern „gute Nacht!“ sagt. In andern Familien fragen die Eltern ihre Kinder, wenn sie erwachsen sind, um ihre Meinung, sei es über die Art der Arbeit oder wegen Bestellung der Mitarbeiter, in denen die Kinder ungern „gute Nacht!“ und gerne „guten Morgen!“ sagen. Eine diesen letztern ähnliche Familie will unser Verfassungsentwurf in der Kirche schaffen.

Guyet: Die Mehrheit der Kommission findet in den heute gehörten Vorträgen der Minderheit keine greifbaren Differenzpunkte, und kann daher entgegenstehende Ansichten schwer widerlegen. Im Rückblicke jedoch auf die Kommissionsverhandlungen

erblicke ich hauptsächlich zwei Punkte der Differenz. Man macht im Interesse des konsistorialen Elements einen grundsätzlichen Gegensatz zwischen geistlichem Amt und Gemeinde, ein Gegensatz, welcher der ganzen Grundlage unseres Verfassungsentwurfs widerstreitet, welcher letztere auf dem in den Wünschen der Gemeinden begründeten Gemeindeprinzip beruht. Jenen Gegensatz erkennt die Mehrheit nicht an. Er würde den ganzen Entwurf unhaltbar machen. Der andere Differenzpunkt bezieht sich auf die Wahl der Vertreter. Man will eine Art von beschränkter Cooptation, nicht von unten herauf, sondern von oben. Die Wahlart soll frei sein bis zur Wahl zur Generalsynode; nun aber soll ein anderer Wahlmodus eintreten; es soll hier nicht von der Gesamtgemeinde, sondern von den Diözesansynoden und nur aus dermaligen oder gewesenen Kirchenältesten gewählt werden. In der Spitze soll also die Wahl nicht abhängig von den Gemeinden sein, sondern von solchen, die die Gemeinde zur Erreichung auf die Diözese beschränkter Zwecke gewählt hat. Eine Wahl durch die Diözesansynoden würde keine vollständige Vertretung der Landesgemeinde sein. Aber auch in der Beschränkung der Wählbarkeit ausschließlich auf Kirchenälteste liegt eine Beschränkung des Gemeindeprinzips.

Inkonsequenzen im Verfassungsentwurf sind nicht namhaft gemacht worden, hier nicht, und meines Wissens auch nicht in der Kommission.

Die positive Vertheidigung der Anträge der Majorität bleibt der speziellen Diskussion vorbehalten.

**Kau:** Nicht ohne Bedenken ergreife ich in diesem wichtigen Augenblicke das Wort, denn ich muß fürchten, des Gegenstandes nicht würdig zu reden. Doch möchte ich noch Einiges von dem Standpunkte eines weltlichen Abgeordneten bemerken. Ich spreche als Vertreter von vier Diözesen, und als Wahlmann von vier andern, zwar ohne Auftrag, aber im Sinne der Bezirke. Der Gegensatz zwischen weltlichen und geistlichen Mitgliedern läßt sich nicht wegbringen. Er beruht auf dem Gesetze der Arbeits-

theilung und besteht seit Jahrhunderten. Es hat sich der geistliche Stand als ein besonders hochachtungswerther herausgebildet. Aber dieser Gegensatz ist nur nicht als der eines Priester- und Laienstandes aufzufassen.

Es gereicht mir zur Freude, daß die beiden geehrten Männer, welche in dieser Versammlung gegen den Verfassungsentwurf gesprochen haben, sowohl die Nothwendigkeit desselben, als auch die Gemeindevvertretung als ein Bedürfniß anerkannt haben. Es handelt sich also nicht um einen prinzipiellen Gegensatz, denn abweichende Ansichten im Einzelnen waren ganz natürlich. Der Grundcharakter des Entwurfs entspricht der großen Mehrzahl der denkenden Männer und Frauen des Landes. Es zeigte sich dies in der freudigen Aufnahme, die er überall fand. Es muß als eine besondere Gunst der Umstände betrachtet werden, daß nach den Mißhelligkeiten bei Gelegenheit der Agende eine Wendung unserer Kirchenangelegenheit eingetreten ist, durch die ganz unabhängig hiervon geschehene Aenderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, was auf eine zufällige Weise die Veranlassung zu der neuen Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse gab. In den Grundzügen des Entwurfs sind die beiden Pole in Eintracht gesetzt worden, das vom Landesbischof ausgehende, durch den Oberkirchenrath vertretene, episcopale und das gemeindliche Element, was wir einstweilen das presbyteriale nennen wollen. Die Namen verwirren oft, denn der Gegenstand wird im Lauf der Zeit ein anderer, während der alte Name bleibt.

Dem ernannten Konsistorium, das vermöge seines Amtes eine gewisse Gewalt übt, will Niemand die Kirchenregierung ausschließlich übertragen wissen, da ihm der Nimbus der Unfehlbarkeit und die Voraussetzung unbedingten Gehorsams fehlt. Dagegen würde eine vom bischöflichen Elemente ganz abgelöste rein gemeindliche Verfassung nicht als zusammenhaltend, als die Ordnung wählend, gelten; beides muß neben einander sein, aber nicht feindselig gegen einander. Hier herrscht nicht der Gedanke des Mißtrauens und Kontrollirens, sondern der des

einträchtigen Zusammenwirkens bei Selbstbeherrschung zur Mahnung der Eintracht.

Wie weit durch bloße Konsistorialverfassung zu kommen ist, lehrt die Erfahrung. Von Jugend an lernte ich den konsistorialen Despotismus als grauenhaft ansehen; seine Herrschaft ist eine unerträgliche. Vergleichen wir nur die erstarrte Puseyitische Kirche in England mit der glaubenslebendigen schottischen Kirche, wo die gemeindliche Verfassung ausgebildet ist, und eine Synode von 300 Mitgliedern in einer prächtigen gothischen Kirche in Edinburg tagt. Dieser Gegensatz allein kann uns schon zeigen, wie günstig die Beimischung des gemeindlichen Elementes ist.

Es wurden große Besorgnisse wegen drohender Böbelherrschaft selbst von edeln Männern geäußert. Ich theile diese Besorgnisse nicht; es wird besser gehn als man fürchtet, die freie Entfaltung der Gemeinde wird sich heilsam zeigen. Ich folgere dies aus meinen Erfahrungen in Heidelberg. Als ich dort in den Kirchengemeinderath eintrat, galt noch eine andere Behandlung der Dinge als jetzt; der Präses diktirte das Protokoll; die andern schwiegen; nachdem das Wort: „Beschluss“ geschrieben war, machte der Vorsitzende seinen bestimmten Vorschlag, worauf ein einfaches „Ja“ erwartet wurde.

Als dann bei dem Vorschlage des Budgets Einwendungen vorkamen, staunte man im Anfang, aber bald kam Alles in ein gutes Geleise und es wurden freundlich die Geschäfte in kollegialischer Weise fortgeführt.

Ein verehrter Geistlicher aus Heidelberg hat einen wichtigen Gegenstand, die Entfremdung vieler christlicher und stütlicher Zeitgenossen von der Kirche, zur Sprache gebracht. Dieser Erscheinung liegen wohl verschiedene Ursachen zu Grunde: der Einfluß der Erziehung, leichtsinnige Aeußerungen in Gegenwart der Kinder, wie sie am Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts üblich waren, auch manche wissenschaftliche Bestrebungen, aber gewiß auch der Mangel der verlangten Theilnehmung

der Gemeinde an den kirchlichen Angelegenheiten. Diesem Mangel wird die neue Verfassung abhelfen, sie wird mehr Menschen hereinziehen. Viele haben es ausgesprochen, daß die religiöse Gleichgiltigkeit ein Fehler war; durch die neue Verfassung wird die Theilnahme sich steigern, die Gleichgiltigkeit aufhören. Daß kirchenseindliche, unberufene Männer durch die Wahlen an's Ruder kämen, ist nicht im Geringsten zu besorgen. Ein achtungswerther Mann, der ganz theilnahmlos an kirchlichen Dingen ist, wird bei den Forderungen, die die Verfassung an die Aeltesten stellt, sich gar nicht einmischen wollen. Die Wahlen werden gut ausfallen; nur werden im Anfang sich wenig Theilnehmer einfinden; aber zuletzt haben wir gewiß daran einen bleibenden Gewinn.

Doll: Gestatten Sie mir nur wenige Worte. Herr Dekan Häusser erklärte es für die Hauptsache, daß die neue Verfassung mit Vertrauen im Volke aufgenommen werde, damit der Friede wiederkehre. Hiermit stimme ich vollkommen überein. Kann ein solcher Vorschlag gemacht werden, der dies sichert, so werde ich ihn gerne unterstützen. Darin aber gehen unsere Ansichten auseinander, daß viele einzelne Bestimmungen der Verfassung unpopulär, für das Volk, wie es ist, nicht passend genannt werden. Herr Dekan Häusser denkt hierbei nicht an die städtische, sondern die ihm nahestehende ländliche Bevölkerung. Ich will die kirchlichen Schäden durchaus nicht unterschätzen. Wenn ich aber auch mir selbst eine größere Erfahrung nicht zutrauen darf, so scheint mir doch das Landvolk nicht so beschaffen, daß es nicht recht gut zu erkennen vermöge, was ihm frommt, und es wird, wenn auch nicht auf hoher Stufe der Bildung stehend, doch nichts zu Stande bringen wollen, was seinen heiligsten Interessen Schaden bringen könnte, selbst dann nicht, wenn es durch eigenes Handeln solche Schäden herbeiführt.

Unsere Kirchenverfassung hat auch einen pädagogischen Zweck. Sie wird den Gemeinden mehr Gelegenheit und dadurch mehr Geschick geben, das für sie Heilsame zu wählen. Kirchlich bereits geförderte Gemeinden werden bei der neuen Verfassung auf die andern einen vorbildlichen Einfluß üben.

Der Vorwurf der Inkonsequenz der Verfassung wurde zwar nicht ausgeführt, aber angedeutet. „Der §. 2 der Verfassung bezeichne die Kirche als ein organisches Ganzes und doch werde immer wieder auf die Urbestandtheile zurückgegangen.“ — Aber was ist ein Organismus? Er ist nicht von pyramidaler Gestalt, sondern ein lebendiger Leib. An ihm wächst nicht ein Glied aus dem andern, sondern die einzelnen Glieder wachsen unmittelbar aus dem Leibe hervor und werden alle geleitet von dem Einen Haupte. Darum scheinen die immer wieder von unten sich aufbauenden Glieder in keinem Widerspruche zu stehen mit dem Begriff eines organischen Ganzen.

Fink: Nach den dankenswerthen Mittheilungen der Mitglieder des Oberkirchenraths und des Vorsitzenden der Kommission will ich nicht weiter in's Einzelne eingehen. Auch zu dem, was der Abgeordnete Zittel über das Gemeindeprinzip bemerkte, kann ich mein Zugeständniß aussprechen, und zwar nach voller Uebereinstimmung. Zuerst aber ist die Frage nach der Nothwendigkeit dieser Generalsynode. Sie folgt für mich nicht aus dem veränderten Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, wenigstens nur theilweise. Da die kirchlichen Angelegenheiten von nun an frei und selbstständig von der Kirche besorgt werden sollen, sagt man, sei eine Generalsynode nöthig geworden, um die daraus hervorgehenden Abänderungen festzustellen. Aber, wie Rechtsgelehrte sagen, konnten sich diese Abänderungen nur auf das Verhältniß des Staats zur Kirche beziehen, und zwar durch alle Stufen der Entwicklung, bis zu den Gemeinden herab, denn überall hatte Hemmung der freien Entwicklung der Kirche stattgefunden. Aber nicht nothwendig war die Vorlage einer völlig neuen Verfassung. Vielleicht aber war die Einberufung der Synode zweckmäßig zur Feststellung der nöthigen Abänderungen, deren viele schon lange gewünscht und schon im Jahr 1843 von der Synode beschloffen worden sind. Thöricht freilich wäre es, die Berathung des Ganzen von der Hand weisen zu wollen. Hatte doch auch schon die Synode von 1855 eine Verfassungsvorlage in Aussicht gestellt. Nicht in der bedingten Nothwendigkeit oder in der Zweckmäßigkeit liegt die Berechtigung der ein-

berufenen Synode allein, sie ist eine Sache der Noth, sie liegt in dem Nothstand der Kirche. Ich will mich nicht einlassen auf dessen Ursachen nach meinem Gesichtspunkte, da sich die Kommission auch nicht darauf eingelassen hat. Aber Partheiung ist vorhanden, ein Bruch des Gehorsams hat stattgefunden, dem Sinne Christi nicht gemäß, eine Verletzung des Rechtszustandes bis zur Anarchie. Da muß man nothwendig zusammentreten und in Wahrheit und Liebe Alles was zur Heilung frommt, benutzen. Ich kann von dem vorhin gesagten wohl mehreres zusehen. Die Nothstände und Mißstände waren wesentlich veranlaßt aus der Mitte der Kirche selbst, nicht durch die katholische, sondern durch die evangelische Gemeinschaft. Wie die Kunst durch die Künstler, so gerieth die Kirche in Uebelstände mancher Art durch ihre Verwalter und Vertreter. Verwalter, das waren nicht allein die Träger der Kirchenregierung, es waren auch Leute aus dem bürgerlichen Stande, aus der Staatsbehörde. Das Wegfallen der Bürokratie mag hin und wieder einen schlimmen Zustand heben, aber besser vermag dies eine andere Kraft, die der dienenden Liebe, woraus die Gemeinde Jesu Christi entstanden ist. Wo hingebende Liebe ist, da ist Freiheit und Ordnung eine Folge. Das Fernestehen der Gebildeten von der Theilnahme an der kirchlichen Thätigkeit der Gemeinde und am öffentlichen Gottesdienst ist eine nicht zu läugnende Thatsache. Erfreulich ist das seit einiger Zeit beginnende Aufhören dieser Gleichgiltigkeit. Die Entfernung von der kirchlichen Thätigkeit und von der Theilnahme am Gottesdienst begründet allerdings noch nicht die Abtrünnigkeit von Christus, Viele stehen ferne, die näher treten möchten, wenn sie nur mit voller Ueberzeugung theilnehmen könnten. Manche hält die Persönlichkeit des Geistlichen ab, oder der Tadel, der diese oder jene Handlungen desselben trifft, oder andere Gründe. Wenn man hoffen darf, daß durch den neuen Verfassungsentwurf eine größere Gemeindegthätigkeit gesichert und die Gemüther für die Kirche gewonnen werden, so muß man herzlich dankbar dafür sein.

Ich erkenne ferner keinen Bruch mit der Vergangenheit da=

rin, wenn man Vorhandenes fortentwickelt. Bildet sich ja doch im Wachsen des Baumes immer Neues, während das Wesen immer dasselbe bleibt. Nur muß dieses Fortbilden kein mechanisches und äußeres, auch kein bloß chemisches, sondern ein organisches sein.

Mit der Union, dieser That, auf welcher die Hoffnung einer segensreichen Zukunft für Baden und Deutschland ruht, kann man nicht sagen, daß beide Verfassungssysteme aufgehört hätten, beide gelten und wirken heute noch zusammen. Allerdings, für eine That wie die Union gebührt sich auch rücksichtlich ihrer Form eine neue Schöpfung. Auch den Mangel an biblischer Grundlage, den man der neuen Verfassung vorgeworfen, finde ich im gewöhnlichen Sinne nicht. Sie ist zwar nicht durch Bibelstellen begründet, aber sie entspricht dem Geiste des Evangeliums durch das Bauen der Kirche von unten herauf, nicht wie einst im Mittelalter das Christenthum durch die Fürsten und Hofleute von außen und oben her kam. Freilich muß auch von oben herab die Kirche gebaut werden, durch die Wirkung des heiligen Geistes. Von innen muß sich die Kirche bauen, von außen bedarf sie der Förderung.

Welches ist nun das Gemeindeprinzip nach dem Geiste Christi und der heiligen Schrift? Die Gemeinde soll Ein Leib sein mit vielen Gliedern; kleineren und größeren, die jene zusammenschaffen. Von Christus wird die Gemeinde regiert, durch seinen Geist soll sie wirken für das Ziel, die Gott entfremdete Menschheit zu erneuern bis zur Befreiung aller Völker. Die Gemeinde ist der kleinere, die Kirche der größere Kreis, beide sind von Christus als ihrem Haupte regiert. In dieser Hinsicht ist die Kirche autokratisch, aber sie ruht zugleich auf breiter Grundlage, indem Niemand vom Genuße der Gaben und der Betheiligung am Werke ausgeschlossen ist. Ein Haupt leitet, Ein Geist wirkt, auch in den entfernten und letzten Gliedern. In den Wegen zum Ziele gibt es viel Verschiedenheit. Der Herr wollte Freiheit schaffen, welche der Menschheit fehlte; der Herr liebt aber auch die Ordnung, alle Glieder gehorchen

diesem Haupte, sind getrieben von seinem Geiste, haben alle Ein Ziel. Wohl gibt es berechnete Unterschiede zwischen den Gliedern nach der persönlichen Befähigung, aber die Unterscheidung in Geistliche und Weltliche ist unchristlich, unevangelisch, gegen die Schrift und gegen den Herrn, und stammt aus der Zeit, wo Priesterherrschaft war und die Bischöfe mit Stab und Schwert herrschten. Dieser Gegensatz soll verschwinden. Geistliche sollen alle Christen sein, und sein Geist endlich die Welt überwinden und verklären. Dagegen gibt es Unmündige und Mündige, beide erhalten den heiligen Geist und gehören zur Kirche, aber die Ersteren wissen und wollen wenig davon und selbst unter den Mündigen dürfen mehrere, die Frauen, nicht mitreden in der Versammlung, nach einem apostolischen Wort. Recht mündig zu Wort und That sind nur diejenigen, die etwas leisten. Es leisten etwas schon diejenigen, die das Gotteshaus besuchen, mehr aber leistet die dienende Liebe im freiwilligen Dienst. Das Alter von 25 Jahren kann zu früh oder zu spät sein. Mitleiden kann nur, wer mitleidet mit der Gemeinde, sich um die Gemeinde mitkummert und der Noth abhelfen will, bestehe sie in Unwissenheit, Armuth oder Sünde. Solche allein, die in dienender Liebe zu Leistungen sich hergeben, wenn sie anerkannt werden, sind zur Leitung der Kirche Christi berufen, nach den verschiedenen Gaben in verschiedener Weise und auf verschiedener Stufe. Der aber darf am wenigsten leiten, der da meint, ihm gebühre die Leitung. Der Dienst muß freiwillig und von der Gemeinde anerkannt sein, so war es bei den Diakonen der ersten Gemeinden. Dieses vom Geiste Christi zum Liebesdienste sich getrieben fühlen, ist die eine Seite des Gemeindepinzips. Aber es gibt auch eine andere Seite, die Wirkung von oben her. Gott ist es, der diese Güter austheilt. Christus hat sein Wort der Gemeinde vertraut, daß es verkündet und bezeugt werde, hat durch Taufe und Abendmahl Unterpänder gegeben für die Mittheilung seines Lebens im heiligen Geiste, Petrus und die Apostel und alle Gemeindeglieder erhielten Vollmacht zur Mitwirkung für das heilige Leben in der Gemeinde durch die Ordnung der Zucht und die Kraft des gemeinsamen Gebets in Jesu Namen. Diese Heiligthümer hat

die Gemeinde im Glauben anzunehmen, dankbar zu gebrauchen und zu wahren. So entstand durch die Gabe des Herrn und die Vollmacht der Gemeinde Amt und Dienst. Der Diener bekommt das Amt durch die Aufforderung von Oben; übertragen wird ihm der Dienst von der Gemeinde. Dem Amte ist die Wahrung des der Kirche anvertrauten Gutes aufgegeben, sein Ziel ist, daß der Leib wachse zu seiner Selbstbesserung und daß zuletzt Alles dem Körper Christi einverleibt werde. Hiergegen wird sich wohl kein Widerspruch erheben. Wenn bisher Kampf in der Gemeinde war, so war dieser nicht immer berechtigt und löblich, und wir wollen Gott bitten, uns zu behüten vor einer Wiederholung desselben. Denn wir müssen uns rüsten gegen einen schlimmeren Feind, der hier in der Generalsynode nicht vertreten ist. Es ist der Sinn der Welt, der widergöttlichen. Es ist in seinem Dienst die Menge derer, die mit Freiheit nur Knechtschaft, mit Schöpfung Zerstörung, mit Bildung Barbarei, mit lebendigem Geiste die todte leere Masse meinen. Noch ist dieser Sinn nicht vertreten in kirchlichen Kreisen, aber er ist da. Hüten wir uns vor seiner Bundesgenossenschaft, wahren und wehren wir uns gegen sein Herindringen. Das wäre der größte Gewinn von der neuen Verfassung, wenn sie Anlaß würde, daß die ganze Gemeinde im Sinne Christi gegen diese zerstörenden Mächte sich erhebt.

Mühlhäuser: Zuerst eine Bemerkung über meine persönliche Stellung zu der Verfassungsangelegenheit. Schon im Mai vorigen Jahres sind von dem Oberkirchenrath auf ergangene Aufforderung Vorschläge über die Verfassungsfrage gemacht worden, an denen ich mich theilhaftig habe und womit ich heute noch in der Hauptsache übereinstimme. Die dort vorgeschlagene Verfassungsreform würde, wie ich glaube, der Kirche dasjenige bieten, was eine freie Entwicklung ihres eigenen Lebens verlangt; doch möchte sie sich in vielen Punkten mit dem jetzigen Entwurf wohl in Einklang bringen lassen. Im Anfang dieses Jahres wurde ein anderer, bereits ausgearbeiteter Verfassungsentwurf dem Oberkirchenrath zur Prüfung vorgelegt, derselbe, welcher nunmehr, nur in einigen Punkten verändert,

Ihnen vorliegt. Er bietet der Kirche eine reiche, bedeutungsvolle Gabe, das Recht der Freiheit und Selbstständigkeit, und zwar als ein freies Geschenk ihres hohen Schirmherrn; er leitet sie in eine neue Bahn selbstständiger Entwicklung, wie sie seit der Reformationszeit noch nicht gewährt war. Keine Rücksicht auf Einzelnes, was den Wünschen weniger entspricht, soll uns abhalten, diese neue der Kirche eröffnete Bahn freudig und dankbar zu begrüßen. Die Kirche kann jetzt ihre Gaben und Kräfte ungehindert zu Aller Heil anwenden; sie wird ihren göttlichen Lebensgrund bewahren und sich durch Schwierigkeiten hindurch kämpfen. Wenn auch manche und darunter treue Freunde der Kirche im Hinblick auf die gegenwärtigen Zustände der Kirche, sie nicht leichten Muthes in ihre freie Bewegung eintreten sehen, so dürfen wir doch getrosteten Muthes sein. Es muß eben Alles erst gelernt werden, oft durch Fehler und empfindlichen Schaden; aber wir sind getrost, denn Christus wird seine Gemeinde nicht verlassen.

Bei dem Urtheil über die ganze Gestaltung der Verfassung muß man von einem bestimmten Standpunkt ausgehen. Ich meine nicht von einer bestimmten Theorie, die man von außen her als Maßstab an den Verfassungsentwurf legt. Was bei uns geschichtlich an Kirchenverfassung geworden ist, das steht auf dem Boden der Thatsachen und ist nur unter dem Einfluß der allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse so geworden, wie es ist. Gehen wir also nicht, wie der Kommissionsbericht, von dem Gemeindeprinzip aus, welches Vieles für sich hat, aber noch zu unklar und undeutlich ist. Auch nicht von dem des Gleichgewichts zwischen konsistorialen und presbyterialen Elementen; denn wir dürfen nicht Experimente machen; das Bedürfniß der Kirche muß für uns maßgebend sein; auf die Wirklichkeit unserer kirchlichen Zustände müssen wir den Blick richten, auf die Geschichte unserer Kirche, ihren Geist, ihr eigenes Wesen, ihre Umgebung, ihre Stellung.

Auf diesen Boden der Wirklichkeit weist das Gesetz vom 9. Oktober hin; es gewährt unserer Kirche den freien Raum,

auf dem sie ihren Bau zu errichten hat; der Grundgedanke, den wir aus hohem Munde vernommen, ist: freie Selbstthätigkeit der Gemeinde in allen ihren Gliederungen, und es fragt sich nur, ob alles Einzelne diesem Grundsatz entspricht. Ich stelle die hohen Vorzüge des Entwurfs nicht in Abrede; in ihm erfreue ich mich vor Allem der freien Stellung der Landeskirche dem Staate gegenüber. Die Staatsregierung will nicht länger die Kirche bevormunden. Und doch können wir uns nur freuen, wenn diese Freiheit nach anderer Seite hin wieder eine Selbstbeschränkung finden soll dadurch, daß unsere unirte Kirche sich in die deutsche evangelische Kirche eingliedere; denn die Freiheit der Kirche wird nicht durch Vereinzelung, sondern die innige Gemeinschaft des Gleichartigen gekräftigt. Sodann ist aber die Selbstständigkeit der Kirche auch Selbstthätigkeit der Gemeinden und zwar der Einzelgemeinden, der Diözefangemeinde und der Landesgemeinde.

Ich kann mir nicht versagen, den Gewinn hervorzuheben, den die neue Organisation der Diözefangemeinde gewähren wird, wenn nur der rechte Geist da ist, denn es sollen von nun die Einzelgemeinden in der Diözefangemeinde zusammenwirken zur Hebung des kirchlichen und christlichen Lebens. Es ist ein großer Gewinn, daß sich dadurch die einzelnen Gemeinden als zusammengehörige Glieder fühlen lernen, weil darin die Vorbedingung für ein gesundes Gemeinleben in der Gemeinde liegt. Dort ist die wahre Schule für alle, welche an den allgemeinen Aufgaben der Landeskirche mitzuarbeiten berufen sind. Ebenso enthält über die Stellung der Generalsynode der Entwurf alles, was der Natur der Sache nach gesagt werden mußte. Der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens muß fortan in der Generalsynode ruhen. In allen diesen Hauptpunkten durfte der Verfassungsentwurf nicht anders lauten, als er hier vorliegt.

Wenn ich dessen ungeachtet gegen einzelne Bestimmungen desselben auch meine Bedenken aussprechen muß, wie ich es in der kollegialischen Vorbereitung des Entwurfs schon gethan habe, so thue ich es nicht deßhalb, weil etwa der Entwurf ein zu

großes Maaß der Freiheit gewährte, sondern weil er den Grundsatz der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche nicht überall folgerichtig anwendet. Ich rechne hierher nicht solche Bestimmungen, wo eine Uebergangsmaßregel nöthig erscheint, wie z. B. die Art der Pfarrwahl, aber ich finde es z. B. nicht mit der Selbstständigkeit der Diözesangemeinden verträglich, wenn der Diözesansynode ein weit gehendes Aufsichtsrecht, selbst die Wahl der Dekane eingeräumt, das Recht dagegen, die Vertreter der Diözesansynode in die Generalsynode zu wählen, versagt wird. Dadurch, daß ein besonderes Wahlkollegium dieses wichtige Recht ausübt, verliert selbst das Antragsrecht der Diözesansynode seine Bedeutung, denn sie darf ihren Anträgen durch ihre Vertreter keinen Nachdruck geben. Aber auch die Freiheit der Kirche wird in einigen Punkten beeinträchtigt. Freiheit ist nicht Belieben und Willkühr, sie ist Selbstbestimmung nach eigenem Gesetz, Wesen und Begriff. Auch die Kirche hat ihre eigenen Lebensgesetze, die durch ihren Begriff und ihre Aufgabe bedingt und und aus ihrer Geschichte bekannt sind. Es ist aber auch eine Bevormundung der Kirche, verhängnißvoller vielleicht als jede Staatsbevormundung, wenn ihr fremde widersprechende Ideen in die Kirche und die Verfassung eindringen und eine neue Fremdherrschaft begründen. Es bezieht sich dies nicht zunächst auf das Herübernehmen konstitutioneller Formen in die Kirchenverfassung. Der Kommissionsbericht hat dies zwar zu rechtfertigen versucht und es als dem „Geist des Protestantismus angemessen“ erklärt, „wenn die Kirche in die jedesmaligen Staats- und Volksverhältnisse eingeht und dieselben möglichst durchdringt.“ Das letztere ist zwar vollkommen richtig, allein ich finde hier nicht, daß die Kirche die Staatsverhältnisse durchdringen will, sondern daß sie selbst von den Staatsverhältnissen gar sehr durchdrungen wird.

(Fortsetzung folgt.)